

Satzung vom 6.10.2017

Auf Grund der veränderter Anforderungen entwickelt sich der Krankenpflegeverein Reichenbach an der Fils e.V. weiter zum Sozialnetzwerk Reichenbach (S.O.N.N.E.) e.V. .

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen Sozialnetzwerk Reichenbach (S.O.N.N.E.) e.V. (vormals Krankenpflegeverein Reichenbach an der Fils e.V.).

Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 210948 (vormals 948) eingetragen und hat seinen Sitz in Reichenbach an der Fils. Der Verein ist Mitglied im Evangelischen Landesverband der Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. .

§ 2 Vereinszweck

Aufgabe des Vereins ist es in Reichenbach aus diakonischer und gesamtgesellschaftlicher Verantwortung heraus ambulante soziale und hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Beratung und Vermittlung, Versorgung und Begleitung sowie Hilfen für Alleinstehende, Familien, Menschen mit Handicap sowie älteren Menschen anzubieten. Dazu erstellt das Sozialnetzwerk Reichenbach einen Leistungskatalog mit seinem Angebot.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Jahresende mit Kündigungsschreiben bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Jahresbeiträge – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Wahl der 4 Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs.1 Ziff.4
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren;
 - c) Beschlussfassung über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Förderaufgaben;
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung;
 - f) Beschluss über Zweck- und Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereines.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder im Falle dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende. Sollten alle drei nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. Einem Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach
 2. Einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinde Reichenbach
 3. Einem Vertreter der bürgerlichen Gemeinde Reichenbach
 4. vier Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Dieser besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem 3. Vorsitzenden
 4. dem Kassier
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Die Vorstandsmitglieder erhalten ihre Aufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeit erstattet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bzw. eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Der Vorstand erlässt zur Bewältigung der Tätigkeiten eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle zur Erfüllung der Aufgaben einrichten. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Aufhebung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reichenbach an der Fils zur treuhänderischen Verwaltung über. Kommt innerhalb von 5 Jahren keine neue Vereinsgründung zustande, so fällt das vorhandene Vereinsvermögen zu je einem Drittel der evangelischen Kirchengemeinde und deren Rechtsnachfolger, der katholischen Kirchengemeinde und deren Rechtsnachfolger, der bürgerlichen Gemeinde Reichenbach mit der Auflage zu, das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken zuzuführen.

§ 8 Gerichtsstand

Für die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Esslingen Erfüllungs- und Gerichtsstand.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Satzung ersetzt die seitherige Satzung. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 6. Oktober 2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 22.12.2017 in Kraft.